

Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 56 / 2009

Ilmenau, den 7. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“	2
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“	4
Vierte Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“/ “Bachelor of Arts (B. A.)“	11
Sechste Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“	20

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit	Aufl.: 35
-------------------------	---	-----------

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Ehrenbergstraße 29 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2544 * Fax: 03677 69-1718 *

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 34/2007.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat die Erste Änderung am 08. Juli 2008 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 22. Juli 2008 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 19. November 2008 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. November 2008 angezeigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die unter Anlage enthaltene „Anlage: Prüfungsleistungen“ gestrichen.
2. Die „Anlage: Prüfungsleistungen“ wird mit den bisherigen Anlagen der Studienordnung „Anlage 1: Studienplan“ sowie „Anlage 2: Prüfungs- und Studienleistungen“ zu einer neuen „Anlage 1: Studienplan mit Prüfungs- und Studienleistungen“ zur Studienordnung zusammengefasst. Sie wird als Anlage zu dieser Prüfungsordnung gestrichen.
3. In § 3 Absatz 2, Satz 2 wird die Zahl „163“ durch die Zahl „148“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 3, Satz 2 werden die Worte „Anlage 2“ durch die Worte „Anlage 1“ ersetzt.

5. In § 4 Absatz 3, Satz 1 wird der 2. Halbsatz „und mit 30 LP bewertet“ gestrichen.

6. In § 4 Absatz 3, Satz 2 werden die Worte „Anlage 3“ durch die Worte „Anlage 2“ ersetzt.

7. In § 5 werden die Worte „in der Anlage“ durch die Worte „in der Anlage 1 der Studienordnung“ ersetzt.

8. In § 7 Absatz 6 werden die Worte „in der Anlage“ durch die Worte „in der Anlage 1 der Studienordnung“ ersetzt.

9. In-Kraft-Treten

Die Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medientechnologie mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2008/2009 im Studiengang Medientechnologie neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, 19. November 2008

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (BPO-BB) für den Studiengang Medientechnologie, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 34/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 34/2007.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat die Erste Änderung am 08. Juli 2008 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 22. Juli 2008 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 19. November 2008 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. November 2008 angezeigt.

1. Die im Inhaltsverzeichnis unter Anlagen enthaltene „Anlage 1: Studienplan“ sowie die „Anlage 2: Prüfungs- und Studienleistungen“ und die im Inhaltsverzeichnis der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ enthaltene „Anlage: Prüfungsleistungen“ werden zu einer Anlage zusammengefasst und im Inhaltsverzeichnis dieser Studienordnung als „Anlage 1: Studienplan mit Prüfungs- und Studienleistungen“ aufgeführt.

2. Die bisherigen „Anlage 1: Studienplan“ sowie „Anlage 2: Prüfungs- und Studienleistungen“ und die „Anlage: Prüfungsleistungen“ zur Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ werden als „Anlage 1: Studienplan mit Prüfungs- und Studienleistungen“ der Studienordnung zusammengefasst, insgesamt neugefasst und durch diese ersetzt.

3. Die im Inhaltsverzeichnis unter Anlagen enthaltene „Anlage 3: Regelung zum Praktikum“ wird als nunmehr „Anlage 2: Regelung zum Praktikum“ aufgeführt.

4. Die bisherige „Anlage 3: Regelung zum Praktikum“ wird nunmehr als „Anlage 2: Regelung zum Praktikum“ dieser Ordnung angefügt.

5. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (BPO-BB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 34/2007, in der jeweils geltenden Fassung, Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.“

6. In § 5 Absatz 1, Satz 3 werden die Worte „Anlage 2“ durch die Worte „Anlage 1“ ersetzt.

7. In § 5 Absatz 2, Satz 2 werden die Worte „Anlage 2“ durch die Worte „Anlage 1“ ersetzt.

8. In § 5 Absatz 4 werden die Worte „Anlage 3“ durch die Worte „Anlage 2“ ersetzt.

9. In-Kraft-Treten

Die Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medientechnologie mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2008/2009 neu immatrikulierten Studierenden.

Anlage 1: Studienplan mit Prüfungs- und Studienleistungen

Anlage 2: Regelung zum Praktikum

Ilmenau, 19. November 2008

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage 2 - Regelungen zum Praktikum

1. Zweck des Praktikums

Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit Arbeitsverfahren sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Betrieben bekannt zu machen und sie an die berufliche Tätigkeit eines Bachelors of Science der Medientechnologie heranzuführen. Das Praktikum ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

2. Dauer und Aufteilung des Fachpraktikums

(1) Das Fachpraktikum umfasst laut § 5 Abs. 4 Studienordnung (StO) insgesamt 20 Wochen.

(2) Für das Fachpraktikum soll vorzugsweise das 6. Fachsemester genutzt werden. Das Fachpraktikum ist zusammenhängend zu absolvieren. Ausnahmen sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Entstandene Ausfallzeiten sind grundsätzlich nachzuholen.

3. Praktikantenvertrag und Rechtsverhältnisse

(1) Die Kontaktaufnahme mit geeigneten Praktikumeinrichtungen und der Abschluss der Praktikantenverträge sind Aufgabe der Studierenden. Das Prüfungsamt wirkt beratend bei der Auswahl mit.

(2) Das Fachpraktikum ist in Unternehmen der freien Wirtschaft oder Forschungseinrichtungen des In- und Auslandes zu absolvieren, die eine Ausbildung im Sinne dieser StO gewährleisten. Es ist ein betrieblicher Betreuer des Fachpraktikums zu benennen.

(3) Des Weiteren wird dem Studierenden empfohlen, sich vor Beginn des Fachpraktikums die Einrichtung und das Thema durch den Prüfungsausschuss bestätigen zu lassen. Dies sichert bei erfolgreichem Abschluss des Praktikums dessen Anerkennung.

(4) Der Studierende ist während des Fachpraktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch vom 07.08.1996 (BGBl. I S 1254) in der jeweils geltenden Fassung wie ein Arbeitnehmer des Praktikumbetriebs gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle ist zunächst die Berufsgenossenschaft des Praktikumbetriebs zuständig.

(5) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden in der Praktikumeinrichtung ist nicht durch die Technische Universität Ilmenau gedeckt.

4. Inhalt des Fachpraktikums

(1) Das Fachpraktikum beinhaltet eine weitestgehend eigenständige wissenschaftsnahe Tätigkeit, die zu einem Thema aus den folgenden Bereichen zu wählen ist:

1. technische Verfahren (z. B. diverse Produktionsverfahren, Fertigung)
2. Betrieb, Wartung und Inbetriebnahme von Mediensystemen
3. Forschung, Entwicklung und Projektierung von Mediensystemen und Medienproduktionsprozessen

Das Thema muss eine Problemstellung beinhalten und nicht etwa die Durchführung von Aufgaben, für deren Erfüllung die Vorgehensweisen bekannt sind.

(2) Es ergeben sich folgende Phasen für das Fachpraktikum:

1. Einarbeitung in die Problemstellung
2. Erarbeitung von Lösungswegen
3. Vergleich der Lösungen und Begründung für die Auswahl
4. Realisierung der Lösung und Erprobung
5. Aus- und Bewertung der Erprobungsergebnisse, gegebenenfalls Herausstellen notwendiger Veränderungen

Neben der technisch-fachlichen Ausbildung soll sich der Studierende auch über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte informieren.

5. Ausnahmebedingungen für das Praktikum

Körperbehinderte und chronisch kranke Studierende können für das Fachpraktikum besondere Regelungen mit dem Prüfungsausschuss vereinbaren.

6. Praktikantenzugnis, Tätigkeitsberichte

(1) Der Studierende weist für das Fachpraktikum seine praktischen Tätigkeiten mit jeweils einem Praktikantenzugnis im Original mit Firmenstempel und Unterschrift und einem Bericht beim Prüfungsamt der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik nach. Der Bericht (Umfang mindestens 3 DIN A4-Seiten) ist ebenfalls im Original vom Betreuer mit Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen und vom Studierenden zu unterschreiben. Der Tätigkeitsbericht muss die Phasen nach Nr. 4 Absatz 2 auch bei Beachtung von Bestimmungen zur Geheimhaltung erkennen und nachvollziehen lassen.

(2) Das Fachpraktikum ist mit einem wissenschaftlich-technischen Bericht nachzuweisen. Die Anerkennung des Fachpraktikums wird durch den Prüfungsausschuss des Studienganges bestätigt. Der Bericht ist bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Fachpraktikums vorzulegen.

(3) Von der Praktikumseinrichtung muss ein Praktikantenzugnis mit folgenden Angaben ausgestellt werden:

1. Angaben zur Person des Studierenden (Name, Vorname, Geburtstag)
2. Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Ort
3. Praktikumszeitraum

4. Ausbildungsbereiche mit Angabe der Dauer und der Aufgabenstellung
5. Angaben zu Fehltagen, Krankheitstage sind getrennt auszuweisen
6. Einschätzung der Ergebnisse

7. Praktikum im Ausland

Praktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügt. Erfolgt die Berichterstattung für die praktische Tätigkeit in der jeweiligen Landessprache, ist ein Bericht nach Nr. 6 Abs.1 Satz 2 auch in deutscher Sprache beizufügen.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Vierte Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ „Bachelor of Arts (B. A)“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 49 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende 4. Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 20. August 2008, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 46/2008 .

Der Senat hat ihr mit Beschluss vom 04. November 2008 zugestimmt. Der Rektor hat sie am 21. November 2008 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 21. November 2008 angezeigt.

1. Die Bezeichnung der Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ (BPO-AB)“

2. In der Präambel der Prüfungsordnung wird der Ausdruck „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ durch das Wort „Bachelor“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge, in denen die Universität den akademischen Grad „Bachelor“ verleiht. Sie wird ergänzt durch Besondere Bestimmungen (BPO-BB), die als eigenständige Studien- und Prüfungsordnungen für jeden Studiengang die erforderlichen fachspezifisch-inhaltlichen Regelungen treffen.

(2) Für Studiengänge, die die Universität gemeinsam mit anderen Hochschulen trägt, gelten die jeweils vereinbarten Ordnungen. Sie können die Geltung dieser Ordnung für die entsprechenden Studiengänge im Ganzen ausschließen bzw. von ihr abweichende Regelungen treffen.

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.“

4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Universität verleiht an Studierende, die die in den BPO-BB jeweils vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht haben und insgesamt mindestens 50 von Hundert der hiermit zu erzielenden Leistungspunkte an der Universität erworben haben, den akademischen Grad

“Bachelor“

Er stellt einen berufsqualifizierenden Abschluss dar. Näheres, insbesondere die genaue Bezeichnung des zu verleihenden Grades regeln die BPO-BB.“

5. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Erlangung eines Doppel-Abschlusses (Double-Degree) im Rahmen einer Kooperation mit einer nationalen oder internationalen Partnerhochschule verleiht die Universität abweichend von Absatz 1 den akademischen Grad entsprechend den Bestimmungen der Anlage 3 zu dieser Ordnung, die BPO-BB können weitere ergänzende Regelungen enthalten. Entsprechendes gilt für Studierende der Universität, wenn sie die Bedingungen der jeweiligen Partnerhochschule erfüllen. Die Bachelorurkunde trägt den Hinweis, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen akademischen Grad handelt (Anlage 4). Sind die in Anlage 3 bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt, erhält der Studierende ein Zertifikat über die jeweils an der Universität erbrachten Leistungen.“

6. In § 3 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„Der Studienablauf kann eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) vorsehen. Das Praktikum ist in den Studienplan derart zu integrieren, dass das Studium mit allen Studien- und Prüfungsleistungen sowie dem Praktikum in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Wahl der Praktikumsstelle hat in Rücksprache mit einem Betreuer der Universität zu erfolgen.“

7. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Teilzeitstudium, Fernstudium

(1) Das Studium kann als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Näheres regeln die entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung, auf welche durch diese Ordnung Bezug genommen wird.

(2) Das Studium kann als Fernstudium durchgeführt werden. Näheres regeln die „Rahmenordnung für das Fern- und Weiterbildungsstudium“ der Universität sowie die BPO-BB.“

8. In § 6 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„Die BPO-BB bestimmen, in welcher Sprache die Prüfungen abgelegt werden können, wenn die Prüfungssprache nicht deutsch ist.“

9. § 13 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A = die besten 10 von Hundert
- B = die nächsten 25 von Hundert
- C = die nächsten 30 von Hundert
- D = die nächsten 25 von Hundert
- E = die nächsten 10 von Hundert

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (z. B. bei Wechsel an eine ausländische Hochschule) - fakultativ ausgewiesen werden.“

10. In § 16 Absatz 2 werden Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„Die zweite Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung ist in der Regel mündlich abzulegen. Im Ausnahmefall einer zweiten Wiederholungsprüfung in schriftlicher Form ist diese von zwei Prüfern zu bewerten.“

11. a) § 17 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sind Prüfungsleistungen nicht innerhalb von vier Semestern nach den in den BPO-BB empfohlenen Zeitpunkten angetreten, gelten sie - mit Ausnahme der Bachelorarbeit gem. § 10 - als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

b) in § 17 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die BPO-BB können davon abweichend kürzere Fristen bestimmen.“

12. Es wird die Anlage 1: „Zeugnis“ neu eingefügt und die bisherige Fassung hierdurch ersetzt.

13. Es wird die Anlage 2: „Bachelorurkunde“ neu eingefügt und die bisherige Fassung hierdurch ersetzt.

14. In-Kraft-Treten

Die Vierte Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor“ tritt am Tag nach ihrer Genehmigung in Kraft. Die Vorschriften zur Bekanntmachung von Satzungen im Verkündungsblatt der Universität bleiben hiervon unberührt.

Ilmenau, 21. November 2008

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Musterfakultät

ZEUGNIS

über den erfolgreichen Abschluss des Studiums

Herr Stefan Mustermann

geboren am 26. Mai 1984 in Musterhausen

hat an der Technischen Universität Ilmenau den Studiengang

Musterstudiengang

(optional) in der Studienrichtung

(optional) Musterstudienrichtung (180 bzw. 210 Leistungspunkte)

mit dem Gesamturteil

gut (2,0)

erfolgreich abgeschlossen,

die auf den n Folgeblättern aufgeführten Ergebnisse erzielt und

den Grad „Bachelor of Science“/„Bachelor of Arts“ erworben.

ECTS Bewertung A

Ilmenau, 22. Mai 2007

Siegel



Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Klaus Muster
Dekan

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Hans Muster
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Musterfakultät

Folgeblatt zum Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums von

Herrn Stefan Mustermann

geboren am 26. Mai 1984 in Musterhausen

Prüfungsleistungen - Module

	Note	Leistungspunkte
Musterprüfungsmodul 1	sehr gut (1,0)	
Musterprüfungsmodul 2	gut (2,0)	
Musterprüfungsmodul 3	befriedigend (3,0)	
Musterprüfungsmodul 4	gut (2,0)	
Musterprüfungsmodul 5	gut (2,0)	
...		
...		

Bachelorarbeit sehr gut (1,3)

Thema Die Rolle der ...

Betreuender Professor Univ.-Prof. Dr.-Ing.

Fachgebiet

Ilmenau, 22. Mai
2007

Siegel



Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Klaus Muster
Dekan

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Hans Muster
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Musterfakultät

Folgeblatt zum Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums von

Herrn Stefan Mustermann

geboren am 26. Mai 1984 in Musterhausen

Prüfungsleistungen - Fächer

	Note	Leistungspunkte
Musterprüfungsfach 1	sehr gut	(1,0)
Musterprüfungsfach 2	gut	(2,0)
Musterprüfungsfach 3	befriedigend	(3,0)
Musterprüfungsfach 4	gut	(2,0)
Musterprüfungsfach 5	gut	(2,0)
...		
...		
...		

Ilmenau, 22. Mai
2007

Siegel



Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Klaus Muster
Dekan

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Hans Muster
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut (1,0 – 1,5), gut (1,6 – 2,5), befriedigend (2,6 – 3,5), ausreichend (3,6 – 4,0)

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Musterfakultät

Folgeblatt zum Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums von

Herrn Stefan Mustermann

geboren am 26. Mai 1984 in Musterhausen

Studienleistungen

	Note	Leistungspunkte
Musterstudienleistung 1	sehr gut	(1,0)
Musterstudienleistung 2	gut	(2,0)
Musterstudienleistung 3	befriedigend	(3,0)
Musterstudienleistung 4	gut	(2,0)
Musterstudienleistung 5	gut	(2,0)
...		
...		

Zusatzleistungen

	Note	
Musterzusatzleistung 1	sehr gut	(1,0)
Musterzusatzleistung 2	gut	(2,0)
Musterzusatzleistung 3	befriedigend	(3,0)
Musterzusatzleistung 4	gut	(2,0)
Musterzusatzleistung 5	gut	(2,0)
...		
...		
...		

Ilmenau, 22. Mai 2007

Siegel



Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Klaus Muster
Dekan

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Hans Muster
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut (1,0 – 1,5), gut (1,6 – 2,5), befriedigend (2,6 – 3,5), ausreichend (3,6 – 4,0)

URKUNDE

Die Technische Universität Ilmenau

verleiht durch diese Urkunde

auf Vorschlag der Musterfakultät

Herrn Stefan Mustermann

geboren am 26. Mai 1984 in Musterhausen

nach erfolgreichem Abschluss des Studiums

im Studiengang

Musterstudiengang

(optional) in der Studienrichtung

(optional) **Musterstudienrichtung**

den akademischen Grad

Bachelor of Science (B. Sc.)

Ilmenau, 22. Mai 2007

Prägesiegel


TECHNISCHE UNIVERSITÄT
ILMENAU

Der Rektor

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Franz Muster

Der Dekan

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Klaus Muster

Anlage 3

Bestimmungen zum Erwerb eines Double Degree

1. Bestehen zwischen der Universität, der jeweils betreffenden Fakultät, und einer oder mehreren nationalen bzw. internationalen Partnerhochschulen eine oder mehrere Kooperationsvereinbarungen über die Verleihung eines Double Degree, so setzt der gleichzeitige Erwerb eines Abschlusses an der Universität und der jeweiligen Partnerhochschule voraus, dass

- a) mindestens 50 % der Leistungspunkte an der entsendenden Universität und mehr als 20 % der Leistungspunkte an der Partnerhochschule erbracht werden,
- b) die jeweilige Fremdsprache ausreichend beherrscht wird,
- c) die Bachelorarbeit von jeweils einer Prüferin oder einem Prüfer der beteiligten Partnerhochschule betreut wird,
- d) der jeweilige Studiengang an der Heimathochschule mit Erfolg beendet wird.

2. Die beteiligten Hochschulen stellen in enger fachlicher Absprache miteinander das Studienprogramm an der Partnerhochschule zusammen, so dass gewährleistet ist, dass im Ausland erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen an der Heimathochschule anerkannt werden. § 5 Absatz 2 BPO-AB gilt entsprechend. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs und die Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung.

3. Die Studierenden müssen an der jeweiligen Partnerhochschule eingeschrieben sein.“

Anlage 4

Bachelorurkunde bei Double Degree

Urkundenabbildung mit folgendem Hinweis:

„Dieser Studiengang erfolgte gemeinsam mit der ...Hochschule... . Diese Urkunde und die Bachelorurkunde der ...Hochschule... stellen zusammen eine gemeinsame Urkunde dar.“

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Sechste Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 49 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende sechste Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 20. August 2008, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 46/2008 .

Der Senat hat ihr mit Beschluss vom 04. November 2008 zugestimmt. Der Rektor hat sie am 21. November 2008 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 21. November 2008 angezeigt.

1. a) § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie wird ergänzt und konkretisiert durch die Studien- und Prüfungsordnungen - Besondere Bestimmungen - (MPO-BB) für Studiengänge mit dem Abschluss „Master“, die für jeden Studiengang fachspezifisch Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen regeln.“

b) § 1 Abs. 1 Satz 3 entfällt

2. a) in § 1 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Für Studiengänge, die die Universität gemeinsam mit anderen Hochschulen trägt, gelten die jeweils vereinbarten Ordnungen. Sie können die Geltung dieser Ordnung für die entsprechenden Studiengänge im Ganzen ausschließen bzw. von ihr abweichende Regelungen treffen.“

b) Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.

3. in § 2 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Er stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar. Näheres, insbesondere die genaue Bezeichnung des zu verleihenden Grades, regeln die MPO-BB.“

4. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verfahrensverlauf und die Ergebnisse der Eignungsprüfung sind zu dokumentieren, von dem zuständigen Prüfer zu unterzeichnen und zu den Akten des Bewerbungsverfahrens zu nehmen. Der Dokumentation sollen insbesondere alle im Einzelnen erreichten Punktzahlen sowie die Gründe deren Vergabe entnommen werden können. Ebenso sind das Endergebnis und dessen Begründung festzuhalten.“

5. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Teilzeitstudium, Fernstudium

(1) Das Studium kann als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Näheres regeln die entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung, auf welche durch diese Ordnung Bezug genommen wird.

(2) Das Studium kann als Fernstudium durchgeführt werden. Näheres regeln die „Rahmenordnung für das Fern- und Weiterbildungsstudium“ der Universität sowie die MPO-BB. „

6. In § 9 wird nach Abs. 5 folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„ Die MPO-BB bestimmen, in welcher Sprache die Prüfungen abgelegt werden können, wenn die Prüfungssprache nicht deutsch ist.“

7. a) § 15 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„ Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A = die besten 10 von Hundert
- B = die nächsten 25 von Hundert
- C = die nächsten 30 von Hundert
- D = die nächsten 25 von Hundert
- E = die nächsten 10 von Hundert

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein ent-

sprechender Bedarf gegeben ist (z. B. bei Wechsel an eine ausländische Hochschule) - fakultativ ausgewiesen werden.

b) § 15 Abs. 8 entfällt

8. § 19 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Für die Eignungsprüfung gemäß § 5 besteht kein Anspruch auf Wiederholung. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist für 40 vom Hundert aller Prüfungsleistungen zulässig, die genaue Anzahl regeln die MPO-BB. Die zweite Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung ist in der Regel mündlich abzulegen. Im Ausnahmefall einer zweiten Wiederholungsprüfung in schriftlicher Form ist diese von zwei Prüfern zu bewerten.“

9. In § 20 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Bei der Berechnung der Fachsemester gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.“

10. Es wird die Anlage 1: „Masterzeugnis“ neu eingefügt und die bisherige Fassung hierdurch ersetzt.

11. Es wird die Anlage 2: „Masterurkunde“ neu eingefügt und die bisherige Fassung hierdurch ersetzt.

12. In-Kraft-Treten

Die sechste Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Abschluss „Master“ tritt am Tag nach ihrer Genehmigung in Kraft. Die Vorschriften zur Bekanntmachung von Satzungen im Verkündungsblatt der Universität bleiben hiervon unberührt.

Ilmenau, 21. November 2008

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Musterfakultät

ZEUGNIS

über den erfolgreichen Abschluss des Studiums

Herr Stefan Mustermann

geboren am 26. Mai 1984 in Musterhausen

hat an der Technischen Universität Ilmenau den Studiengang

Musterstudiengang

(optional) in der Studienrichtung

(optional) Musterstudienrichtung (90 bzw. 120 Leistungspunkte)

mit dem Gesamturteil

gut (2,0)

erfolgreich abgeschlossen,

die auf den 7 Folgeblättern aufgeführten Ergebnisse erzielt und

den Grad „Master of Science“/„Master of Arts“ erworben.

ECTS Bewertung A

Ilmenau, 22. Mai 2007

Siegel



Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Klaus Muster
Dekan

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Hans Muster
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Musterfakultät

Folgeblatt zum Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums von

Herrn Stefan Mustermann

geboren am 26. Mai 1984 in Musterhausen

Prüfungsleistungen - Module

	Note	Leistungspunkte
Musterprüfungsmodul 1	sehr gut	(1,0)
Musterprüfungsmodul 2	gut	(2,0)
Musterprüfungsmodul 3	befriedigend	(3,0)
Musterprüfungsmodul 4	gut	(2,0)
Musterprüfungsmodul 5	gut	(2,0)
...		
...		

Masterarbeit sehr gut (1,3)

Thema Die Rolle der Bedeutung ...

Betreuender Professor Univ.-Prof. Dr.-Ing.

Fachgebiet

Ilmenau, 22. Mai 2007

Siegel



Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Klaus Muster
Dekan

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Hans Muster
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Musterfakultät

Folgeblatt zum Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums von

Herrn Stefan Mustermann

geboren am 26. Mai 1984 in Musterhausen

Prüfungsleistungen - Fächer

	Note	Leistungspunkte
Musterprüfungsfach 1	sehr gut (1,0)	
Musterprüfungsfach 2	gut (2,0)	
Musterprüfungsfach 3	befriedigend (3,0)	
Musterprüfungsfach 4	gut (2,0)	
Musterprüfungsfach 5	gut (2,0)	
...		
...		
...		

Ilmenau, 22. Mai 2007

Siegel



Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Klaus Muster
Dekan

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Hans Muster
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Musterfakultät

Folgeblatt zum Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums von

Herrn Stefan Mustermann

geboren am 26. Mai 1984 in Musterhausen

Studienleistungen

	Note	Leistungspunkte
Musterstudienleistung 1	sehr gut	(1,0)
Musterstudienleistung 2	gut	(2,0)
Musterstudienleistung 3	befriedigend	(3,0)
Musterstudienleistung 4	gut	(2,0)
Musterstudienleistung 5	gut	(2,0)
...		

Zusatzleistungen

	Note	
Musterzusatzleistung 1	sehr gut	(1,0)
Musterzusatzleistung 2	gut	(2,0)
Musterzusatzleistung 3	befriedigend	(3,0)
Musterzusatzleistung 4	gut	(2,0)
Musterzusatzleistung 5	gut	(2,0)
...		
...		
...		

Ilmenau, 22. Mai 2007

Siegel



Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Klaus Muster
Dekan

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Hans Muster
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

URKUNDE

Die Technische Universität Ilmenau

verleiht durch diese Urkunde

auf Vorschlag der Musterfakultät

Herrn Stefan Mustermann

geboren am 26. Mai 1984 in Musterhausen

nach erfolgreichem Abschluss des Studiums

im Studiengang

Musterstudiengang

(optional) in der Studienrichtung

(optional) **Musterstudienrichtung**

den akademischen Grad

Master of Science (M. Sc.)

Ilmenau, 22. Mai 2007

Prägesiegel


TECHNISCHE UNIVERSITÄT
ILMENAU

Der Rektor

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Franz Muster

Der Dekan

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Klaus Muster

Der Masterabschluss verleiht die gleichen Berechtigungen wie der Abschluss

DIPLOM-INGENIEUR | 
DER TU ILMENAU

3. Anlage: Bestimmungen zum Erwerb eines Double Degree

1. Bestehen zwischen der Universität, der jeweils betreffenden Fakultät, und einer oder mehreren nationalen bzw. internationalen Partnerhochschulen eine oder mehrere Kooperationsvereinbarungen über die Verleihung eines Double Degree, so setzt der gleichzeitige Erwerb eines Abschlusses an der Universität und der jeweiligen Partnerhochschule voraus, dass

- a) mindestens 50 % der Leistungspunkte an der entsendenden Universität und mehr als 20 % der Leistungspunkte an der Partnerhochschule erbracht werden,
- b) die jeweilige Fremdsprache ausreichend beherrscht wird,
- c) die Masterarbeit von jeweils einer Prüferin oder einem Prüfer der beteiligten Partnerhochschule betreut wird,
- d) der jeweilige Studiengang an der Heimathochschule mit Erfolg beendet wird.

2. Die beteiligten Hochschulen stellen in enger fachlicher Absprache miteinander das Studienprogramm an der Partnerhochschule zusammen, so dass gewährleistet ist, dass im Ausland erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen an der Heimathochschule anerkannt werden. § 5 Absatz 2 BPO-AB gilt entsprechend. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs und die Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung.

3. Die Studierenden müssen an der jeweiligen Partnerhochschule eingeschrieben sein.“

4. Anlage: Masterurkunde bei Double Degree

Urkundenabbildung mit folgendem Hinweis:

„Dieser Studiengang erfolgte gemeinsam mit der ...Hochschule... . Diese Urkunde und die Masterurkunde der ...Hochschule... stellen zusammen eine gemeinsame Urkunde dar.“